



Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> /Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> /No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> /Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 117/85
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 200 340. 0
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 018 046
Bezeichnung der Erfindung: Obermatratze mit Schaumstoffkern
Title of invention:
Titre de l'invention :
Klassifikation / Classification / Classement : A 47 C 27/15

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 27. Oktober 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :
Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Marpal AG
Einsprechender / Opponent / Opposant : Birchler & Co. AG

Stichwort / Headword / Référence :
EPO / EPC / CBE Art. 56
Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 117/85

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 27. Oktober 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Birchler & Co. AG
Biltnerstraße
CH-8718 Schänis

Vertreter:

Isler, Fritz, Dipl.-Ing.
Patentanwalts-Bureau Isler AG
Postfach 6940
Walchestr. 23
CH-8006 Zürich

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Marpal AG
Engadinerstraße
CH-7001 Chur

Vertreter:

Eschmann, Heinz
A. Braun, Braun, Héritier, Eschmann AG
Patentanwälte
Holbeinstraße 36-38
CH-4003 Basel

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
27. Februar 1985, mit der der Ein-
spruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 018 046 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: M. Liscourt
F. Benussi

Entscheidung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents 0 018 046 (Anmeldenummer 80 200 340.0).
- II. Der von der Beschwerdeführerin eingelegte Einspruch gegen das erteilte europäische Patent wurde am 27. Februar 1985 von der Einspruchsabteilung zurückgewiesen.
- III. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß die bekannten Dokumente auf dem Gebiet der Obermatratzen mit Schaumstoffkern dem Fachmann keinen Hinweis gäben, um die erfindungsgemäße Lösung der der Erfindung zugrunde liegenden Aufgabe mit den erzielten beschriebenen vorteilhaften Wirkungen vorhersehbar zu machen.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 22. April 1985 Beschwerde erhoben. Die Beschwerdegebühr wurde gleichzeitig entrichtet.
- V. Am 26. Juni 1985 wurde die Beschwerdebegründung eingereicht. Es wurde beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen und hilfsweise einen Bescheid zu erlassen oder eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- VI. Die Beschwerde wird damit begründet, daß die Entscheidung der Einspruchsabteilung bei der Beurteilung der Erfindungshöhe von der nicht zutreffenden Abgrenzung des Gegenstandes des Anspruchs 1 gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik ausginge und daß der Gegenstand des Anspruchs 1 naheliegend sei.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1985 eine Erwiderung eingereicht und die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

VIII. Der geltende Hauptanspruch lautet wie folgt:

"Obermatratze mit Schaumstoffkern, insbesondere für Kinderbetten, wobei der Schaumstoffkern gemäß mindestens einer zur Liegefläche praktisch parallelen Ebene unterteilt ist und die übereinanderliegenden Schaumstoffkern-teile (1, 2; 10, 11, 12) von einer gemeinsamen Außenhülle (8) sowie einer flüssigkeitsabsorbierenden Innenhülle (6) umgeben sind, innerhalb der Außenhülle (8) zwecks separater Waschbarkeit lose übereinander liegen und durch quer zu deren Längsachse lose eingeschobene Versteifungselemente (5, 14) versteift sind, dadurch gekennzeichnet, daß mindestens in der unteren Hälfte des Schaumstoffkerns Ausnehmungen (4, 13) in den Schaumstoffkern eingeformt sind, deren Kontur dem Querschnitt der Versteifungselemente (5,14) angepaßt ist, und daß die Versteifungselemente (5, 14) als biegsame, aus einem Schaumstoff hergestellte Kunststoffstäbe ausgebildet sind".

Die Ansprüche 2 bis 4 sind von dem Anspruch 1 abhängig.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ. Sie ist somit zulässig.
2. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ist formal nicht zu beanstanden.
3. Was die Neuheit dieses Gegenstandes anbelangt, ist aus dem Dokument US-A- 3 110 042, das, wie bereits von der

Beschwerdegegnerin anerkannt, am nächsten kommt, eine Matratze bekannt, die alle die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 aufweist und die sich durch die Merkmale des kennzeichnenden Teils von diesem Stand der Technik unterscheidet.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist deshalb neu und entspricht den Anforderungen des Artikels 54 EPÜ.

4. Hinsichtlich der Frage der erfinderischen Tätigkeit wird folgendes festgestellt:
 - 4.1 Es ist aus dem Dokument US-A- 3 110 042 auch bekannt, Versteifungselemente zu verwenden, die aus Holzbrettern bestehen. Solche Bretter sind bekannterweise hart, massiv und biegsam.
 - 4.2 Im Dokument DE-A- 1 729 995 (siehe Abbildung 1) wird ferner eine Obermatratze beschrieben, bei der der Schaumstoffkern entlang mindestens einer zur Liegefläche parallelen Ebene unterteilt ist und bei der die übereinanderliegenden Schaumstoffkernteile (1, 2) lose übereinander liegen und durch lose Versteifungselemente (4, 4a) versteift sind. Mindestens in der unteren Hälfte (siehe Abb. 1) des Schaumstoffkerns sind Ausnehmungen (1a) eingeformt, deren Kontur dem Querschnitt des Versteifungselements angepaßt ist. Die Versteifungselemente sind als biegsame, aus einem elastischen oder harten Stoff bestehende Elemente ausgebildet (Seite 6, 4 letzte Zeile).

Eine solche Matratze erlaubt es, das elastische Verhalten wahlweise abwandelbar zu gestalten.

- 4.3 Das Ziel der Streiterfindung ist eine Obermatratze, die schnell trocknen kann und die eine partielle Verhärtung bestimmter Tragzonen leicht gestattet, um diese Matratze an die Gestaltung und die Größe des Körpers des Benutzers anzupassen.
- 4.4 Die Waschbarkeit der Matratze ist eine Eigenschaft, die von der Zerlegbarkeit und von der Wahl der Materialien abhängt. Deswegen konnte der Fachmann erkennen, daß die Matratze gemäß dem Dokument US-A- 3 110 042 in dem Fall, wo sie mit Kunststoff-Brettern versehen ist, bereits waschbar war und daß bei dem Ersetzen der Kunststoff-Bretter durch Schaumstoffelemente diese Waschbarkeit erhalten bleibt.
- 4.5 Der Fachmann wußte auch, daß die Matratze gemäß dem Dokument US-A- 3 110 042 an die Gestalt und Größe des Körpers (siehe Spalte 2 Zeilen 17-19) durch das wahlweise Einschieben von Brettern in bestimmten Zonen anpassbar ist.

Auch stand ihm die Lehre des Dokumentes DE-A- 1 729 995 zur Verfügung, das eine ähnliche Matratze beschreibt, worin die Versteifungselemente in entsprechend angepaßte Vertiefungen eingelegt sind, und deren Eigenschaften auf die Matratze gemäß US-A- 3 110 042 übertragbar sind. Wenn der Fachmann die in den zwei oben bekannten Dokumenten erwähnten Maßnahmen miteinander vereinigt, und das gehört zur fachmännischen üblichen Tätigkeit, erhält er eine Matratze, die sich von der Matratze gemäß dem Anspruch 1 dadurch unterscheidet, daß die Versteifungselemente als Schaumstoffstäbe gestaltet sind.

- 4.6 Was das Ersetzen von Kunststoff durch Schaumstoff anbelangt, handelt es sich nur um eine naheliegende

Stoffauswahl, weil der Fachmann weiß, daß es Schaumstoff von verschiedenen Härtegraden gibt und daß manche dieser Schaumstoffe so hart und biegsam wie ein Kunststoffbrett oder ein Kunststoffstab gewählt werden können. Deswegen kann diese Maßnahme nicht als erfinderisch gelten.

4.7 Da kein kombinatorischer Gesamteffekt im Sinne einer die Summe der Einzelwirkungen übersteigenden, unvorhersehbaren Gesamtwirkung erreicht wird, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht erfinderisch.

5. Die Beschwerdegegnerin hat eine Reihe von Argumenten zugunsten der Patentierbarkeit des Anspruchs 1 gebracht, die unten einzeln betrachtet werden:

5.1 Das Dokument US-A- 3 110 042 enthält keinen Hinweis über die Waschbarkeit irgendeines Teils der dort beschriebenen Matratze:

Jedes der Materialien, die zur Herstellung der Matratze gemäß diesem Dokument verwendet werden, d.h. Gewebe, Schaumstoff und Holzbretter, ist für sich als waschbar bekannt. Es war deswegen leicht zu erkennen, daß die einzelnen Teile nach dem anhand des Reißverschlusses vorgesehenen Trennens gewaschen werden können (siehe Spalte 1, Zeile 57 bis 61), so daß die Aufgabe der Waschbarkeit tatsächlich gelöst war und kein erfinderischer Schritt in der Tatsache gesehen werden kann, diese Waschbarkeit zu erkennen und für andere Matratzen zu verwenden.

5.2 Das Argument, das Dokument US-A- 3 110 042 gäbe keinen Hinweis auf die leichte Handhabbarkeit einer Matratze, und zwar allgemein noch in Verbindung mit der Waschbarkeit, ist ebenfalls nicht stichhaltig.

Das Gleiche wie für die Waschbarkeit gilt auch für die leichte Handhabbarkeit. Die Strukturen der Matratze gemäß dem Anspruch 1 und diejenige der Matratze gemäß US-A- 3 110 042 sind ähnlich. Die Eigenschaft der leichten Handhabbarkeit, obwohl nicht erwähnt, war daher bereits bei der Matratze nach dem zitierten Dokument vorhanden.

- 5.3 Es wird ferner ausgeführt, es gäbe einen wesentlichen Unterschied zwischen den Versteifungselementen gemäß Anspruch 1 die aus Schaumstoff bestehen und den Holzbrettern gemäß US-A- 3 110 042.

Hierzu wird festgestellt, daß Schaumstoffe eine Vielfalt von Härten aufweisen können, die sich von sehr weichen schwammartigen Produkten bis sehr harten Produkten, die trotzdem biegsam sein können, erstrecken.

Deswegen schließt der Ausdruck "aus einem Schaumstoff hergestellten Kunststoffstäben" Ausführungsformen ein, worin der Schaumstoff hart ist und die Stäbe in diesem Fall das gleiche Verhalten wie Holzbretter haben.

Das Betrachten der ursprünglichen Unterlagen erlaubt es nicht festzustellen, daß der Schaumstoff der Stäbe unbedingt weich sein müsse. Der Ausdruck "Versteifungselemente" sowie die Anwesenheit von anderen Beispielen von Materialien wie Holz, die zu diesem Zweck verwendbar sind, führen zu dem Ergebnis, daß beim Interpretieren des Ausdrucks "aus einem Schaumstoff hergestellte Kunststoffstäbe", der Fall, worin der Schaumstoff hart wie Holz ist, nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Da der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht patentfähig ist, muß das Patent widerrufen werden, was auch immer die

anderen Ansprüche beinhalten. Es liegt diesbezüglich kein Hilfsantrag vor.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

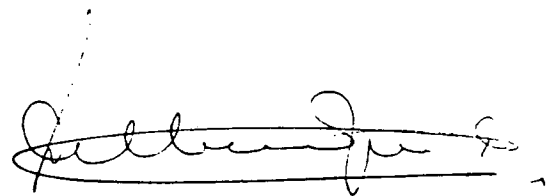
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



F. Klein

Der Vorsitzende:



P. Delbecque

